

Ausfertigung



VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER



1	2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15	16
Eingegangen 14 Juni 2007						14.06.07/ [Signature]	
14 JUNI 2007							
G ORRAE							
Oberücklingar Rechtsanwältin							
17	18	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30	31	32

Az.: 6 A 1309/07

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

Staatsangehörigkeit: irakisch,

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Freckmann und andere,
Dormannstraße 28, 30459 Hannover

(98), - 40/2007K kh/sl -

g e g e n

den Landkreis Schaumburg - Ausländerstelle -, vertreten durch den Landrat,
Jahnstraße 20, 31655 Stadthagen, - 336014 -

Beklagter,

Streitgegenstand: Erteilung einer Niederlassungserlaubnis

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 6. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom
9. Mai 2007 durch den Richter am Verwaltungsgericht Wagstyl für Recht erkannt:Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin eine
Niederlassungserlaubnis zu erteilen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

- 2 -

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin ist 1983 in Kut, Irak, geboren. Die Eltern der Klägerin sind palästinensische Volkszugehörige und stammen ursprünglich aus dem Gaza-Streifen. Sie siedelten endgültig 1980 in den Irak über. Nach Angaben der Eltern der Klägerin wurden diese und die Klägerin Anfang der 80er Jahre im Zusammenhang mit der Machtergreifung Saddam Husseins im Irak eingebürgert und erhielten irakische Staatsbürgerschaftsurkunden.

Die Familie der Klägerin reiste 1991 in das Bundesgebiet ein. Mit Bescheid vom 05.08.1994 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Asylantrag zunächst ab. Aufgrund des Urteils des erkennenden Gerichts vom 02.02.1999 stellte das Bundesamt mit Bescheid vom 28.04.1999 fest, dass in der Person der Klägerin die Voraussetzungen des § 51 AuslG vorliegen. Daraufhin wurde der Klägerin eine Aufenthaltsbefugnis erteilt, welche laufend verlängert wurde.

Mit Bescheid vom 05.04.2005 widerrief das Bundesamt die Flüchtlingseigenschaft der Klägerin. Dagegen hat die Klägerin fristgemäß Klage beim erkennenden Gericht erhoben. Über diese Klage (B A 2401/05) ist noch nicht entschieden.

Am 03.05.2005 beantragte die Klägerin beim Beklagten die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis. Der Beklagte beschied den Antrag bislang nicht.

Daraufhin hat die Klägerin am 06.03.2007 Klage erhoben. Sie habe einen Anspruch auf Erteilung der begehrten Niederlassungserlaubnis nach §§ 35, 26 Abs. 4 AufenthG. Sie befinde sich seit ihrem 8. Lebensjahr ununterbrochen im Bundesgebiet, habe deutsche Schulen besucht, beherrsche die deutsche Sprache und habe sich in die deutschen Lebensverhältnisse integriert. Zur Zeit befände sie sich in einer Ausbildung zur Kauffrau im Gesundheitswesen. Zum Nachweis legt sie eine Bescheinigung der Schule, Hannover, und den Ausbildungsvertrag vom 29.06.2006 mit der Fa. GmbH vor.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verpflichten,
ihr eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen,
hilfsweise über ihren den Antrag auf Erteilung der
Niederlassungserlaubnis unter Beachtung der Rechts-
auffassung des Gerichts zu entscheiden.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

- 3 -

- 3 -

Die Klägerin habe keinen Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis, da ihre Identität nicht geklärt sei (§ 5 Abs. 1 a AufenthG). Sie habe sich nicht hinreichend um Ausstellung irakischer Identitätsnachweise bemüht.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach §§ 26 Abs. 4, 35 Abs. 1 AufenthG, da das dem Beklagten insoweit eingeräumte Ermessen dahingehend reduziert ist.

Nach § 26 Abs. 4 AufenthG kann für Kinder, die - wie die Klägerin - vor Vollendung des 18. Lebensjahres eingereist sind, § 35 AufenthG entsprechend angewendet werden.

Die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 S. 2 AufenthG sind erfüllt. Die Klägerin ist volljährig und seit über 5 Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis. Sie verfügt über mehr als ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache und befindet sich in einer Ausbildung, die zu einem anerkannten beruflichen Bildungsabschluss führt. Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 AufenthG liegen nicht vor.

Die Beklagte kann sich nicht darauf berufen, dass die Identität der Klägerin ungeklärt ist, da sie über keine Papiere aus dem Irak verfügt.

Zunächst ist festzuhalten, dass der Beklagte der Klägerin nicht (mehr) vorhält, dass ihre Staatsangehörigkeit ungeklärt ist und sie sich nicht im Besitz eines irakischen Nationalpasses befindet bzw. sich nicht um eine Ausstellung eines solchen bemüht. Die Klägerin ist nach wie vor Flüchtling im Sinne von § 51 AuslG. Zwar hat das Bundesamt die Flüchtlingseigenschaft widerrufen. Die dagegen erhobene Klage entfaltet jedoch aufschiebende Wirkung (§ 75 AsylVfG). Insoweit ist es ihr unzumutbar, sich um die Ausstellung eines irakischen Nationalpasses zu bemühen, da sie dadurch eine Handlung begehen würde, die bei Erfolg zum Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft führen würde (§ 72 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG). Das Gericht merkt an dieser Stelle an, dass die Angaben der Eltern der Klägerin über den Erwerb der irakischen Staatsbürgerschaft Anfang der 80er Jahre zutreffen können.

Zweifel an der Identität bestehen im Einzelfall der Klägerin nicht. Identitätsmerkmale sind Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsort und Wohnort. Die Klägerin wird seit ihrer Einreise in das Bundesgebiet mit gleichbleibenden Personaldaten geführt. Anhaltspunkte dafür, dass ihre dementsprechenden Angaben unzutreffend oder zweifelhaft sind, liegen nicht vor. Sie kann zudem ihre Identität mit ihrem Reiseausweis nachweisen, auf den sie einen Anspruch hat, solange sie als Flüchtling anerkannt ist.

Unabhängig davon kann der Beklagte von der Klägerin auch nicht verlangen, dass sie weitere Bemühungen entfaltet, um Personenstands Dokumente aus dem Irak zu beschaffen. Nach nicht zu widerlegenden Angaben hat die Klägerin keine Verwandten oder Bekannten in Kut, die ihr bei der Beschaffung behilflich sein könnten. Erfolgversprechend

- 4 -

- 4 -

wäre daher allenfalls eine persönliche Reise nach Kut. Dass eine solche Reise aufgrund der derzeitigen Sicherheitslage im Irak und angesichts der bestehenden Flüchtlingseigenschaft der Klägerin unzumutbar ist, bedarf keiner weiteren Ausführungen. Die Deutsche Botschaft in Bagdad ist nach allen dem Gericht vorliegenden einschlägigen Auskünften nicht in der Lage bei der Beschaffung derartiger Dokumente zu helfen. Soweit auf die Einschaltung von Vertrauensanwälten der Deutschen Botschaft im Irak verwiesen wird, ist auch dieser Weg derzeit aufgrund der o.g. Auskunftslage aussichtslos. Zudem wäre die Einschaltung eines Vertrauensanwaltes mit erheblichen Kosten verbunden. Angesichts der wirtschaftlichen und finanziellen Situation der Klägerin wäre sie nicht in der Lage diese Kosten aufzubringen. Der Beklagte wiederum hat in der mündlichen Verhandlung erklärt, dass er diese Kosten nicht übernehmen könne. Durch die Änderung der Sozialrechte kommt auch eine Gewährung einer einmaligen Beihilfe zu diesem Zweck aus Mitteln nach den SGB nicht mehr in Betracht.

Da der Beklagte ansonsten keine Umstände anführt, die der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis im Ermessenwege entgegenstehen, ist der Rechtsstreit spruchreif, so dass das Gericht in diesem Einzelfall die Verpflichtung zur Erteilung der Niederlassungserlaubnis aussprechen kann.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 167 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Eintrachtweg 19,
30173 Hannover,

schriftlich zu beantragen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, sind innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils darzulegen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht.

- 5 -